

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



14. Jahrgang

Zossen, 20. Dezember 2021

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 20. Dezember 2021

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof,
Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.2021 der Stadt Zossen am 01.12.2021	3-5
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	6-7
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	8
Öffentliche Zustellung des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen	9
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen – Verzicht Mandat in der SVV/Zurawski	10
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Siedlung Neuhof“	11 - 13



20. Dezember 2021

Bekanntmachung

In der Fortführungssitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
10.11.2021 der Stadt Zossen

am 01.12.2021

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
119/21	<p>Einrichtung eines Rufbus-Systems in der Stadt Zossen</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Einrichtung eines Rufbus-Systems in der Stadt Zossen in Kooperation mit dem Landkreis Teltow-Fläming sowie der angrenzenden Gemeinde Am Mellensee und der Stadt Trebbin. Die anfallenden Gesamtkosten in Höhe von 120 Tsd. Euro pro Jahr für das Rufbus-System in Zossen werden je zur Hälfte vom Landkreis sowie von der Stadt Zossen getragen. Die finanziellen Mittel werden in der Haushaltsplanung berücksichtigt.</p>
123/21/1	<p>Neubau des Jugendclub Phoenix mit Vereinsheim und Mehrbegegnungsstätte</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Für den Jugendclub Phoenix wird auf dem Sportplatzgelände ein neues Gebäude errichtet.</p> <p>Der Beschluss 042/17 wird im Punkt 2 aufgehoben.</p> <p>Das neu zu errichtende Gebäude ist sowohl für die Nutzung durch den Jugendclub, als auch für die Nutzung durch den Schul- und Vereinssport vorgesehen. Das neue Gebäude wird an der Stelle des bisherigen Vereinsheims des MTV Wünsdorf e. V. errichtet.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung der Maßnahme zu beantragen. Sollte die Förderung nicht gewährt werden, wird das Projekt neu aufgelegt.</p>
099/21/1	<p>Abwägungsbeschluss zum (Straßen-) Bebauungsplan "Verlegung B246 / Brückenbau zur B 96" im OT Nächst Neuendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen.
100/21/1	<p>Satzungsbeschluss zum (Straßen-) Bebauungsplan "Verlegung B 246 / Brückenbau zur B 96" im OT Nächst Neuendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den (Straßen-) Bebauungsplan „Verlegung B 246 / Brückenbau zur B 96“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen

und

2. die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form zusammen mit der Auflage des Landesbetriebs Straßenwesens zur Nachreichung des Schallgutachtens.

und

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

088/21

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Siedlung Neuhof"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die anliegende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Siedlung Neuhof“

- a) in der vorliegenden Form

091/21

1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ in Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ hinsichtlich Verkehrsflächen und Verlängerung des bestehenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechts

und

die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

113/21

Befreiung von den textlichen Festsetzungen - 3.2 Einfriedungen zwischen den Grundstücken - des Bebauungsplans „Am Eiskutenberg“ Nr. 10/02 für das Vorhaben "Cottbuser Straße 78-82"

Die Befreiung von den textlichen Festsetzungen 3.2 „Einfriedungen...“ des Bebauungsplans „Am Eiskutenberg“ Nr. 10/02 für folgende Flurstücke: 1660 1661 1662 1663 1664 1665 1666
1667 1668 1669 1670 1671 1672 1673 1674 1675
1676 1677 1678, der Flur 3, Gemarkung Wünsdorf

Zugelassen sollen somit:

1. Als Einfriedung an den Außengrenzen des Bauvorhabens (siehe Anlage Übersichtslageplan orangene Markierung) sind auch Stabmattenzäune bis zu einer Höhe von 1,83 m in Verbindung mit Laubholzhecken möglich.
2. Eine Einfriedung an den Innengrenzen (siehe Anlage Übersichtslageplan gelbe Markierung) des Bauvorhabens ist nicht zwingend vorgeschrieben.
3. Als Einfriedung an den Innengrenzen des Bauvorhabens (siehe Anlage Übersichtslageplan gelbe Markierung) sind Stabmattenzäune bis zu einer Höhe von 1,83 m möglich.
4. Als Einfriedung an den Innengrenzen des Bauvorhabens (siehe

Anlage Übersichtslageplan gelbe Markierung) sind
Stabmattenzäune auch ohne die Verbindung zu Laubholzhecken

114/21

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neues Wohnen am Scheunenviertel"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Scheunenviertel“ aufzunehmen.
- und
2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens der 1. Planänderung beauftragt.
- und
3. Die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

117/21

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "An der Trebbiner Landstraße" in Werben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Den Bebauungsplan „An der Trebbiner Landstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung ist die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen
- und
2. die Billigung der Begründung zum Bebauungsplan in der vorliegenden Form.

118/21

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "An der Trebbiner Landstraße" in Werben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die vorliegenden Abwägungsvorschläge werden angenommen

120/21

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Südlicher Planweg" im OT Schöneiche

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlicher Planweg“ im OT Schöneiche und deren Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGB
- und
2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

121/21

Straßenbenennung im Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Hermann-Bohnstedt-Straße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Benennung der neuen Straße in „Bernhard-Guricke-Straße“

Stadt Zossen 2021



**1. Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	63.877.000	7.405.600	363.500	70.919.100
ordentliche Aufwendungen	73.371.300	16.696.300	13.091.000	76.976.600
außerordentliche Erträge	50.000	1.177.000	0	1.227.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000	0	40.000	10.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	66.746.800	7.749.600	3.621.200	70.875.200
die Auszahlungen	111.475.200	4.815.400	18.033.100	98.257.500
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.522.500	7.375.600	328.600	69.569.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.168.600	4.219.900	12.946.100	92.442.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.224.300	374.000	3.292.600	1.305.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.065.000	595.500	5.087.000	5.573.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	241.600	0	0	241.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 0 EUR um 7.833.000 EUR erhöht und damit auf 7.833.000 EUR festgesetzt

Stadt Zossen 2021



§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen des § 5 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2023 hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Zossen, den 02.12.2021

.....
im Orig. gez. Sahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg
Dipl. - Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken, Mieten und Pachten

Buchhorst 3, 15344 Strausberg
E-mail: mail@vermessung-kalb.de

Tel.: 03341 314420 Fax: 03341 314410
www.vermessung-kalb.de



Eigentümer Flurstück 64
Frau Heidi Schuster

Unser Zeichen
210177-T

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung
und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung**

Gemeinde: Zossen Gemarkung: Zossen
Flur: 13 Flurstücke: 19

sind vermessen worden.

- x Im Grenztermin am **27.08.2021** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32]) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- x das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen sind bei sind schriftlich oder zur Niederschrift unter u.a. Anschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt vom **27.12.2021 bis 27.01.2022** bei:

Matthias Kalb
ÖbVI

Vermessung und Gutachten
Dipl. - Ing. Matthias Kalb
Buchhorst 3
15344 Strausberg

AZ: 2021-128/100, 16. November 2021

Dr.-Ing. Uwe Kraatz
Potsdamer Straße 50
14974 Ludwigsfelde

Öffentliche Zustellung

Beteiligte und letzte bekannte Anschriften:

Frau Martha Dilewski
Herr Fritz Dilewski
Weidenweg 24
15806 Zossen OT Dabendorf

Sehr geehrte Frau Dilewski, sehr geehrter Herr Dilewski,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.-Ing. Uwe Kraatz
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

Art: _____

Ort: _____

Zeitraum: _____

Unterschrift und Stempel der für die öffentliche Zustellung zuständigen
Behörde

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 14.12.2021

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlggesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 gebe ich bekannt, das Herr Rainer Zurawski zum 31. Dezember 2021 den Verzicht auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erklärt hat.

Dieser Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Frau Beata Czech über.

Zossen, den 14.12.2021


Raimund Kramer
Wahlleiter

**Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Siedlung Neuhof“**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 01.12.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

In ihrer Sitzung am 22.06.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Siedlung Neuhof“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die im Folgenden genannten Flurstücke im Geltungsbereich (Planzeichnung in Anlage):

Gemarkung Neuhof

Flur 1

Flurstücke

56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 259, 260, 311, 312

Gemarkung Neuhof

Flur 4

Flurstücke

7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 41,42, 43, 44, 46, 48, 49/1, 49/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 90, 92/2, 95, 97, 98, 99, 100, 101/2, 103/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138/1, 138/2, 139, 140, 141, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 205, 206, 209, 210/1, 210/2, 211, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 213/3, 214, 217/1, 217/2, 217/3, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 245, 246, 248, 249, 253, 265, 275, 276, 277/2, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 297/3, 297/4, 302, 303, 305/1, 305/2, 305/3, 305/4, 305/5, 305/6, 305/7, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359/1, 359/2, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 409, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 430, 431, 432, 433, 434/1, 434/2, 435/1, 435/3, 436, 437, 438, 440, 442, 444, 445/6, 445/7, 445/8, 445/9, 445/10, 445/11, 461/1, 462, 463, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511/1, 511/2, 512, 513, 514, 515/1, 515/2, 516/1, 516/2, 517/1, 517/2, 518/1, 518/2, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558/1, 558/2, 559, 560, 561, 562, 563, 570, 571, 572, 573, 574, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 638, 639,

640, 641, 642, 644, 645, 646, 647, 649, 650, 652, 653, 654, 656, 657, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 705, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 768, 769, 770, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793; 797, 798, 799, 800, 801, 802, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 812, 813, 814

Teilflächen

250, 252, 254, 266, 429, 530, 633, 683, 771

Gemarkung Wünsdorf

Flur 4

Flurstück

362

Teilflächen

364, 365, 367, 368, 369

Gemarkung Wünsdorf

Flur 5

Flurstück

297

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Zossen, den 14.12.2021

im Orig. gez. Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin